

Satzung des Schul-Sport-Clubs (SSC) Hanau-Rodenbach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SCHUL-SPORT-CLUB (SSC) HANAU-RODENBACH und hat seinen Sitz in Hanau. Er wurde am 19.12.1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen. Die Vereinsnummer lautet: VR 873.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein in seiner spezifischen Prägung als Schul-Sport-Club verfolgt primär das Ziel, Schüler und Jugendliche sowie Eltern und Erzieher der Region Hanau/Untermain insbesondere auch aus dem Einzugsbereich der umliegenden Schulen an den außerschulischen Sport heranzuführen und sie zur aktiven Ausübung desselben anzuleiten. Darüber hinaus ist der Verein offen für alle anderen Bürger aller Altersstufen und Nationalitäten.
2. Nach dem Prinzip der „Life-Time-Sport“-Konzeption sollen im Verein vor allem solche Sportarten gepflegt werden, die sich optimal als „lebensbegleitender Sport“ eignen, das heißt, die in allen Altersstufen und an jedem Ort ausgeübt werden können und die einen nachweislich positiven Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit zu leisten vermögen. Diesen Bedingungen entsprechen in besonderem Maße die Ausdauersportarten, wie z.B. Mittel- und Langstreckenlauf in allen Disziplinen, die deshalb im Mittelpunkt der Vereinsarbeit stehen.
3. Die Vereinsarbeit des Schul-Sport-Clubs soll neben der körperlichen Ertüchtigung auch der sozialen und charakterlichen Entwicklung dienen und einen Beitrag zur Entfaltung der Persönlichkeit leisten. Um dabei die unterschiedlichen individuellen Anlagen und Neigungen einer möglichst breiten Mitgliedschaft zu berücksichtigen und gleichzeitig die Zusammengehörigkeit und Sport-kameradschaft, der im Verein besondere Bedeutung zukommt, zu pflegen, sollen Leistungssport und Breitensport gleichwertig und integrativ gefördert werden.
4. Da leistungssportlich erfolgreiche Athleten eine sehr wichtige Vorbildfunktion für die Gewinnung von sportinteressierten Kindern und Jugendlichen haben, kann für herausragende Leistungsträger sportbezogene Unterstützung bei der Finanzierung von Trainingslagern, Sportmaterialien und Fahrtaufwendungen zu Training und Wettkampf zur anteiligen Deckung von Kosten geleistet werden. Diese Zuschüsse können aus Spenden oder Wettkampfeinnahmen geleistet werden, nicht jedoch aus Mitgliedsbeiträgen.
5. Neben der sportlichen Betätigung betreibt der Verein gezielt auch jugendpflegerische Arbeit (Ferienlager, Wander-, Jogging- und Erlebnisfahrten). Im Rahmen der Jugendpflege soll auch ein Beitrag zur Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen geleistet werden.
6. Zur effektiveren und umfassenderen Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele kann der Verein Regional- und Fachabteilungen (Triathlonabteilung, Skiabteilung, Wanderabteilung) bilden.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände sowie der überregionalen Spitzenverbände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSC Hanau-Rodenbach e.V. mit Sitz in Hanau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 bzw. der jeweils gültigen Neufassung dieser Ordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinssymbole, Ehrungen, Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Blau-Rot-Gold.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen der Vereinskleidung und der Vereinsemele.
3. Ehrungen und Auszeichnungen:
 - 3.1 Für besondere sportliche Leistungen sowie für grundlegende Verdienste in der Förderung des Vereins oder Sports insgesamt werden die erfolgreichen Vereinsmitglieder durch Verleihung von Ehrenurkunden, Plaketten oder anderen angemessenen Auszeichnungen geehrt. Die Ehrung der aktiven Sportler erfolgt alljährlich.
 - 3.2 Entsprechend der besonderen satzungsmäßigen Aufgabenstellung des Vereins, neben dem Leistungssport den Breitensport gleichwertig zu fördern und möglichst viele Mitglieder zur aktiven Ausübung des Sports zu motivieren, werden Auszeichnungen auch für regelmäßigen, vorbildlichen Einsatz bei Volkssportveranstaltungen verliehen.
 - 3.3 Einzelheiten über Ehrungen, Leistungsnormen und Auszeichnungen werden durch die Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§5 Mitgliedschaft

1. Der SSC Hanau-Rodenbach führt als Mitglieder:
 - 1.1 ordentliche Mitglieder
 - 1.2 jugendliche Mitglieder von 16-19 Jahren
 - 1.3 jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren
 - 1.4 Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1, 1.2 und 1.4, also alle Vereinsmitglieder vom Tage der Vollendung des 16. Lebensjahres an.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme, die bei Vorliegen stichhaltiger Gründe abgelehnt werden kann, entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;

- 4.2 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, die erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung zwölf Monate im Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat;
- 4.3 durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird und stichhaltige Gründe vorliegen.

Ausschlussgründe sind: Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder anderweitiges vereinschädigendes Verhalten. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Vereinssymbole, die Vereinskleidung und die Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie beschließt über:
 - 1.1 den Bericht des Vorstandes,
 - 1.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3 die Neuwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder,
 - 1.4 die Wahl der Kassenprüfer,
 - 1.5 die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - 1.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 1.7 die Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung,
 - 1.8 Verschiedenes.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Versammlung dem geschäftsführenden Vorsitzenden, schriftlich und mit kurzer Begründung, einzureichen.
- 4 Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in §7, 5., mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Vereinsauflösung beschließt die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB) besteht aus:

- 1.1 dem 1.Vorsitzenden
- 1.2 dem 2.Vorsitzenden
- 1.3 dem Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins bei Verträgen oder sonstigen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen berechtigt.

2. Der nicht vertretungsberechtigte erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- 2.1 dem Sportwart,
- 2.2 dem Jugendwart,
- 2.4 dem Breitensportwart,
- 2.4 dem Frauenwart,
- 2.5 dem Pressewart,
- 2.6 dem Schriftführer,
- 2.7 dem Aktivensprecher,
- 2.8 dem Vergnügungswart,
- 2.9 den Leitern der bestehenden Regional- und Fachabteilungen (gemäß §2, 5.)

3. Im erweiterten Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei bestimmten Voraussetzungen mehrere Vorstandsfunktionen übernehmen. Die Vorstandsämter des 1.Vorsitzenden, des 2.Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind von drei verschiedenen Personen zu besetzen.

4. Der gesamte Vorstand und die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen oder – auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder – durch geheime, schriftliche Abstimmung. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung in §8, 5. für den Fall der Wahl des Jugendsprechers.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit oder wenn eine Vorstandsfunktion bei der Wahl nicht besetzt werden kann, soll sich der Vorstand durch Bestimmung von kommissarischen Mitarbeitern aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen.

5. Die jugendlichen Mitglieder im Alter von 16 bis 19 Jahren können aus ihrer Mitte im Rahmen der Mitgliederversammlung oder auf einer gesonderten Jugendversammlung einen Jugendsprecher

wählen. Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Der Jugendsprecher kann die Interessen und Anliegen seiner Altersgenossen im Vereinsvorstand vortragen und vertreten. Über sein Stimmrecht im erweiterten Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Zur Erledigung der ständig anfallenden Verwaltungsarbeiten (Vereinspost, Startmeldungen, Startgelder, Statistiken usw.) kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung einen ehrenamtlich arbeitenden Geschäftsführer bestimmen, dem die anfallenden Kosten (Porto, Telefon, Arbeitsmaterial) zu ersetzen sind.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen gesonderte Gebühren. Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (§7, 1.6). Für Familien sowie für passive Mitglieder, die sich nicht am Sportbetrieb beteiligen, aber den Verein fördern und unterstützen wollen, sind ermäßigte Beiträge vorgesehen.
2. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens bis Ende März zu entrichten. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen an den sportlichen, jugendpflegerischen und geselligen sowie sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, das Wort ergreifen sowie Anträge stellen.

§11 Sportbetrieb

Zur Aktivierung des Sportbetriebs führt der Verein ein regelmäßiges Training durch, organisiert und fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an Sportveranstaltungen; außerdem sorgt der Verein selbst für die Ausrichtung und Durchführung von Sportveranstaltungen.

§12 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb und bei sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Die Vereinsmitglieder sind jedoch im Rahmen der vom Landessportbund Hessen e.V. abgeschlossenen Versicherung gegen Sportunfälle im offiziellen Training und Wettkampf versichert.

§13 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins gemäß §7,5 oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen, der es zur Förderung anderer Schul-Sport-Clubs oder des Ausdauersports zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Geschäftsführung (E-Mail: sarndt@t-online.de); die Vertretung wird durch den 2. Vorsitzenden (E-Mail: michael.schrodt@gmx.net) übernommen.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins [ggf. andere und/oder weitere Zwecke]. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
5. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten dorthin: Namen und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
6. Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten [Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum/Geburtsjahrgang/Alter] seiner Mitglieder dorthin:
 - a) Hessischer Leichtathletik-Verband
 - b) Hessischer Triathlon Verband
 - c) Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

Ebenso werden zur Erlangung von Zuschüssen und öffentlichen Mitteln die o.a. personenbezogenen Daten an Einrichtungen der öffentlichen gemeldet. Weitere Detailsauskünfte werden auf Anfrage über den geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt.

7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und

– soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

8. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste) veröffentlicht der Verein Fotos der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print- und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht / übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht / übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht / übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung / Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
10. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
11. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
12. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20

DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

13. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
14. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden, <https://datenschutz.hessen.de>

§15 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 15.8.2020 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rodenbach, den 15.8.2020